

HERMANN WANKEL

BEMERKUNGEN ZU DEMOSTHENESPAPYRI

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 94 (1992) 1–7

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## BEMERKUNGEN ZU DEMOSTHENESPAPYRI

In Band 56 der *Oxyrhynchus Papyri* (1989) wurden zehn Papyri der Demosthenesreden 20 und 21 publiziert. Auf drei davon beziehen sich die folgenden Bemerkungen.

P.Oxy.3841 (col.II): Demosth.20,15f.

In § 15 ergänzt der Herausgeber, P.Schubert, nach der mittelalterlichen Überlieferung τει[μῶν, läßt aber in seiner adnotatio erkennen, daß er die vielfach gegenüber τιμῶν geäußerten Zweifel teilt. Er überlegt nämlich, daß der Papyrus hier auch einen Text gehabt haben könnte, wie ihn H.Weil konjiziert hat: τει [δρῶν (wozu er für τὶ in der Schreibung τει auf Gignacs Grammatik der griechischen Papyri verweist). Das Verbum τιμῶν, an dem schon Markland Anstoß nahm und das Blake entschieden verwarf, steht auch in der *Oxonienensis Butchers* (1907) und in *Sykutris' Teubneriana* (1937) in Tilgungsklammern.<sup>1</sup>

Andererseits fehlen offenbar auch im Papyrus in § 15 die Worte καὶ τῆ βεβαιότητι ("The papyrus has no room for the extra words") wie in einem Teil der Codices; deshalb waren sie oft angezweifelt worden. P.Schubert äußert sich zu diesen Zweifeln nicht.

Die beiden Stellen sind Angelpunkte des Gedankengangs. Insofern fordert die Publikation des Papyrus dazu auf, den Text erneut zu überdenken. Der Passus gehört zu den am meisten diskutierten Abschnitten der *Leptinea*.<sup>2</sup> Er ist aber einfacher, als die früher darüber geführte Diskussion auf den ersten Blick vermuten läßt.

Der Redner gibt unter den Argumenten gegen das Gesetz über die Aufhebung der Atelie in §§ 15-17 zu bedenken, daß *Leptines* damit auch das einzige beseitige, was die von Demokratien gewährten Privilegien gegenüber den von anderen Staaten verliehenen voraus hätten, ᾧ μόνῳ μείζουσ εἰς τὴν αἰ παρὰ τῶν δήμων δωρεῖαι τῶν παρὰ τῶν ἄλλων πολιτειῶν διδομένων.<sup>3</sup> Die Begründung beginnt so - und hier setzt der Papyrus ein: τῆ μὲν γὰρ χρεῖα τῆ τῶν εὐρισκομένων τὰς δωρεῖας οἱ τύραννοι καὶ οἱ τὰς ὀλιγαρχίας ἔχοντες μάλιστα δύνανται τιμῶν· πλούσιον γὰρ ὄν ἂν βούλωνται παραχρῆμ'

<sup>1</sup> Nicht in der Budé-Ausgabe von Navarre/Orsini (1954). P.Schubert hat für die Edition des Papyrus die *Oxonienensis* und den Budé-Text verglichen, aber Marklands Konjektur nicht erwähnt; allerdings hat erst die Athetese durch J.Blake (*Scholica hypomnemata* III 1844, 120-123) nachhaltig gewirkt.

<sup>2</sup> Vgl. vor allem die Übersichten bei G.H.Schäfer, *Apparatus crit. et exeget. in Demostenem* III 1826, 88-91 und in den Ausgaben der Rede von Vömel (1866, *Excursus* S. 191f.) und Sandys (1890); zu ergänzen sind die textkritischen Bemerkungen von W.Fox in der Rezension zu Sandys, *Neue philol.Rundschau* 1890, 308 und von R.Cahen, *RevPh* 41, 1917, 234.

<sup>3</sup> Nebenbei sei bemerkt, daß ich die Tilgung des Partizips διδομένων durch Cobet (*Misc.crit.* 1886, 492f., danach z.B. auch Butcher) für ungerechtfertigt halte. Der Verweis auf 3,33 hilft nichts, denn dort hat Cobet ebenfalls das Partizip διδομένοις ohne überzeugenden Grund getilgt; richtig also ist bei Sykutris, der διδομένων an unserer Stelle hält, auf jene andere gegen Cobet mit der Adversativpartikel verwiesen: "at cf. III 33". Der Text in 3,33 ist freilich problematisch, aber jedenfalls vielmehr ἀθενοῦσι zu tilgen.

ἐποίησαν· τῇ δὲ τιμῇ καὶ τῇ βεβαιότητι τὰς παρὰ τῶν δήμων δωρείας εὐρήσεται ὄσας βελτίους (was im Folgenden erläutert wird, § 16).

Das Verständnis hängt an der Bedeutung und Beziehung von τῇ χρείᾳ (und damit auch von τιμᾶν). Gehört das Substantiv hier zum "egestas-Komplex" oder zum "usus-Komplex"?<sup>4</sup> Entscheidungshilfe bietet der nächste Satz, nämlich daß Tyrannen und Herrscher in Oligarchien jeden nach Belieben und schnell reich machen können (das ist hier im gnomischen Aorist ausgedrückt). Also sind mit τῇ χρείᾳ die Bedürfnisse derer gemeint, die Privilegien, "Geschenke" (τὰς δωρείας) bekommen wollen (τῶν εὐρικομένων kann geradezu de conatu verstanden werden). In demselben Sinn ist χρεία in dieser Rede § 41 als Motiv für die Bewerbung um ein Privileg (δωρεία) mit φιλοτιμία kontrastiert. "Auf Grund der Bedürfnisse" also (τῇ μὲν γὰρ χρεία ...) dieser Personen können Tyrannen und Herrscher in Oligarchien am ehesten Ehrungen vergeben, τιμᾶν, welches Verbum hier absolut gebraucht ist bzw. wozu sich aus dem vorausgegangenen Genetiv τῶν εὐρικομένων ... von selbst αὐτοῦς ergänzt.<sup>5</sup>

Im folgenden Satz wird festgestellt, was demgegenüber Privilegien, die von Demokratien verliehen werden, auszeichnet. Eingangs ist durch τῇ δὲ τιμῇ καὶ τῇ βεβαιότητι einerseits τιμᾶν pointiert wieder aufgegriffen,<sup>6</sup> andererseits mit καὶ τῇ βεβαιότητι betont, wodurch sich Ehrungen in der Demokratie besonders auszeichnen. Diese Worte sind deshalb unentbehrlich.<sup>7</sup> Daß sie auch in S<sup>1</sup> fehlen, dem "codex optimus", hat sie im vorigen Jahrhundert zu Unrecht verdächtig gemacht. Sie werden durch das Folgende entschieden gestützt, vgl. den zweiten Teil von § 16, παρὰ μὲν γὰρ ἐκείνοισι (d.h. Tyrannen und Oligarchen) μείζων ἐστὶν ὁ τοῦ μέλλοντος φόβος τῆς παρούσης χάριτος, παρὰ δ' ὑμῖν ἀδεῶς ἂν λάβῃ τις ἔχειν ὑπῆρχε τὸν γοῦν ἄλλον χρόνον ("jedenfalls bis jetzt", d.h. vor Leptines' Gesetz), und die Wiederaufnahme in § 17 mit dem Stichwort πίστις τῶν δωρεῶν (mit πίστις ist βεβαιότης variiert).

<sup>4</sup> Um die Einteilung in Kap.I der Monographie von H.-R.Hollerbach, Zur Bedeutung des Wortes χρεία, Diss.Köln 1964, zu verwenden. Die Grenze ist natürlich fließend. Unsere Stelle hätte bei ihm Erwähnung verdient.

<sup>5</sup> Hier liegt der Irrtum mancher älterer Interpreten. Zuerst bei Markland, der τιμᾶν in νικᾶν ändern wollte und verstand "utilitate superiores esse possunt". Davon ist noch Weils Konjektur τὶ δρᾶν bestimmt, die P.Schubert im Papyrus wiederfinden wollte; H.Weil hat übrigens an erster Stelle δύνανταί τι, ohne δρᾶν, überlegt. Und Blakes Bemerkung "incongruum est τῇ χρείᾳ τιμᾶν" (a.O. 121) zeigt ebenfalls sogleich die falsche Richtung, in die er ging (in seinem Sinn konsequent hat er danach außer τιμᾶν auch noch die Worte τῇ τῶν εὐρικομένων τὰς δωρείας getilgt).

<sup>6</sup> Mit dem Mißverständnis, daß τιμῇ eine andere Bedeutungsnuance habe als τιμᾶν (was für die Tilgung des Verbuns mit ins Feld geführt wurde), hat R.Cahen a.O. (Anm. 2) entschieden aufgeräumt. Erst in der anschließenden Erläuterung (τό τε γὰρ μὴ μετ' αἰσχύνῃς ...) wird das τιμᾶν differenziert.

<sup>7</sup> Vgl. auch Blaß im krit. Apparat zu seiner Teubneriana II <sup>4</sup>1888, p.XIV ("τῇ βεβαιότητι abesse non potest"), mit dessen Auffassung der Stelle ich im übrigen nicht übereinstimme.

Weil es auf die βεβαιότης ankommt, nahm Fox an, der Text habe ursprünglich gelautes τῆς δὲ τιμῆς τῆ βεβαιότητι.<sup>8</sup> Zu der Formulierung τῆ δὲ τιμῆ καὶ τῆ βεβαιότητι läßt sich aber z.B. in der Kranzrede τῆ τάξει καὶ τῆ ἀπολογίᾳ (18,2) vergleichen;<sup>9</sup> nur geht an unserer Stelle umgekehrt der allgemeine Begriff dem speziellen, auf den es ankommt, voraus. Einer möglichen attributiven "Unterordnung", wie sie Fox vermisse, hat der Redner das Nebeneinander (καί) von τιμῆ und βεβαιότης offenbar deswegen vorgezogen, weil er sogleich die Gelegenheit nutzt, auch das τιμᾶν selbst, wie es Demokraten üben, im Gegensatz zur Entlohnung von bloßen Schmeichlern durch Tyrannen und Oligarchen eindringlich zu würdigen (τό τε γὰρ μὴ μετ' αἰσχύνης ὡς κολακεύοντα λαμβάνειν, ἀλλὰ ...). Erst danach kommt er auf den springenden Punkt zurück (παρὰ μὲν γὰρ ἐκείνοισι ..., s.oben). Daß sich dadurch der Gedankengang leicht verbogen hat, nimmt er in Kauf.

P.Oxy.3846: Demosth.21,77

Der Papyrus stimmt in dem Satz ἐὰν ἐπιδείξω Μειδίαν τουτονὶ μὴ μόνον εἰς ἐμέ, ἀλλὰ καὶ εἰς ὑμᾶς καὶ εἰς τοὺς νόμους καὶ εἰς τοὺς ἄλλους ἅπαντας ὑβρικότα mit der großen Mehrzahl der mittelalterlichen Codices überein. Sein Herausgeber, M.Reeve, hat jedoch mit Recht eine Konjektur Radermachers in Erinnerung gebracht, die seinerzeit (1940) einen neuen Aspekt in die alte Diskussion über diesen Satz eingeführt hatte, aber bisher nicht weiter beachtet worden war. Der Text soll deshalb noch einmal erörtert werden.

"Nota ordinem praeposterum ὑμᾶς, νόμους, ἄλλους" hatte Dobree gerügt und den ganzen Rest der seltsamen Reihe nach εἰς ὑμᾶς getilgt.<sup>10</sup> Dieser radikale Eingriff hat keine Nachfolge gefunden, sondern man tilgte entweder καὶ εἰς τοὺς νόμους oder καὶ εἰς τοὺς ἄλλους ἅπαντας.<sup>11</sup> Beide Versuche, die Reihe in Ordnung zu bringen, befriedigen indes nicht.

Die Worte καὶ εἰς τοὺς νόμους fehlen im Codex F und in dem berühmten Londoner Papyrus, nach dessen Bekanntwerden sie erneut in Verdacht gerieten.<sup>12</sup> Ihr Ausfall läßt sich aber durch Schreibversehen leicht erklären ("saut du même au même").<sup>13</sup> Sachlich haben sie

<sup>8</sup> a.O. (Anm. 2); konsequenterweise schied er dann den folgenden Satz als Interpolation aus. Blaß a.O. hatte hier die Spuren einer Überarbeitung durch den Redner selbst vermutet.

<sup>9</sup> Wozu ich auf meinen Kommentar (1976) z.St. verweise (S.118).

<sup>10</sup> Adversaria II 116 (der Ausgabe von W.Wagner, Berlin 1874).

<sup>11</sup> Vgl. den krit.Apparat in Sykutris' Teubneriana (1937). Zu ergänzen ist B.Hausmann, 1921 (s. die nächste Anm.), der ebenfalls καὶ εἰς τοὺς νόμους für einen Einschub hielt.

<sup>12</sup> Es ist der Papyrus der 'Athenaion Politeia'; Pack<sup>2</sup> 307 = jetzt Π 12 der Liste der Papyri der Midiana in D.M.MacDowells kommentierter Ausgabe der Rede, 1990 (S.38f.); der Text bei ihm im Anhang S.430 (Hypothese V). Zu B.Hausmanns Leipziger Dissertation, Demosthenis fragmenta in papyris et membranis servata, deren Druckfassung von Teil II 1981 MacDowell zitiert, sei daran erinnert, daß sie schon von 1921 stammt. MacDowells Liste ist übrigens inzwischen durch ein weiteres Papyrusfragment der Midiana zu ergänzen, identifiziert von Susan A.Stephens, ZPE 77, 1989, 271f.

<sup>13</sup> So auch Reeve ("saltu ut vid.") und MacDowell z.St. (S.226).

nach εἰς ἐμέ... καὶ εἰς ὑμᾶς einen guten Platz. Der Redner wird sogleich Gesetze verlesen lassen, gegen die Meidias verstoßen hat, und die Mißachtung aller möglichen Gesetze spielt in der ganzen Rede eine Rolle, vgl. gegen Ende die eindringliche Aufforderung an die Richter μὴ προδῶτε μήτ' ἐμὲ μήθ' ὑμᾶς αὐτοὺς μήτε τοὺς νόμους § 222 (dazu das Folgende).<sup>14</sup> Auch das Verbum ὑβρίζειν bei εἰς τοὺς νόμους ist unanstößig, wie προκυβρίζειν (τοὺς νόμους) § 32 zeigt.<sup>15</sup>

Dagegen sind die Worte καὶ εἰς τοὺς ἄλλους ἅπαντας gänzlich deplaziert, und zwar auch abgesehen von der Position, in der sie durch καὶ εἰς τοὺς νόμους von εἰς ἐμέ ... καὶ ὑμᾶς auf unerträgliche Weise getrennt sind. Selbst bei unmittelbarem Anschluß daran wäre ἄλλους in dieser Ausweitung seltsam, denn damit ist auf ein "tertium comparationis" verwiesen, das man hier vermißt. In κἀκείνους ἠδίκηει καὶ νῦν ἐμὲ καὶ πάντας τοὺς ἄλλους § 20 z.B. ist das in ἠδίκηει gegeben, d.h. es sind alle Opfer des Meidias.<sup>16</sup> Nach εἰς ὑμᾶς an unserer Stelle, womit die Richter gemeint sind, wäre aber vielmehr die Ausweitung auf alle anderen Bürger passend, und so heißt es gleich am Anfang der Rede οὐθ' ὑμῶν οὔτε τῶν ἄλλων πολιτῶν § 1 und ὑμῶν καὶ τῶν ἄλλων πολιτῶν § 2. In anderem Zusammenhang könnten mit "allen anderen" natürlich beispielsweise auch andere Anwesende, die Zuhörer, Festbesucher - etwa bei Meidias' Übergriffen - gemeint sein, aber derlei scheidet an unserer Stelle aus.

Radermacher nun schlug vor, wenn auch vorsichtig (mit Fragezeichen): καὶ εἰς τοὺς <περὶ τῆς ἑορτῆς> νόμους καὶ εἰς τοὺς ἄλλους ἅπαντας.<sup>17</sup> Damit hätten wir eine klare Beziehung, wie sie die Worte εἰς τοὺς ἄλλους ἅπαντας fordern. Es ist zwar übertrieben, wenn Radermacher hinzufügt, daß Demosthenes hier "die Disposition der kommenden Rede" gebe, doch ist seine Konjektur verführerisch. Um "das Fest", die Dionysien, geht es von Anfang an (vgl. ὀδικεῖν τοῦτον περὶ τὴν ἑορτήν § 1), und die beiden Gesetze bzw. Gesetzesauszüge, die der Redner sogleich verlesen läßt (§ 8 und § 10), haben Bestimmungen über die Dionysien zum Inhalt. Im weiteren Verlauf der Rede zieht Demosthenes zwar nur noch drei andere Gesetze heran (§§ 47.94.113), aber derer würde es bei den Gepflogenheiten der forensischen Redner gar nicht bedürfen, um den Vorwurf gegen Meidias schon an unserer Stelle, wo es in erster Linie um die Attacken während der Dionysien geht, mit dem Zusatz καὶ εἰς τοὺς ἄλλους ἅπαντας (sc. νόμους ὑβρικότα) hyperbolisch auszuweiten. Noch zweimal in der Rede wird beiläufig bei der Erwähnung von Meidias' Übergriffen dieselbe Hyperbel gebraucht: τὸν δὲ χορηγὸν ... ὁ συγκόψας παρὰ

<sup>14</sup> Darauf hat vor allem Fuhr in der Praefatio seiner Teubneriana I (1914) p.XXIII sq. hingewiesen.

<sup>15</sup> Vgl. dazu MacDowell z.St.

<sup>16</sup> In § 20 sah Dobree a.O. den Ursprung der in § 7 vermuteten Interpolation.

<sup>17</sup> Gnomon 16, 1940, 12 (in der Rezension von Sykutris' Teubneriana).

πάντα τοὺς νόμους § 57; παρὰ πάντα τοὺς νόμους ὑβριθεὶς ὑπὸ Μειδίου § 106.<sup>18</sup>

Mit Radermachers Konjektur wäre der Satz sachlich und stilistisch in Ordnung. Sie ist jedenfalls allen anderen bisher zum Text gemachten Vorschlägen vorzuziehen.

P.Oxy.3848: Demosth.21,49

Nach der Verlesung des Gesetzes über ὑβρις (§ 47) führt der Redner den Gedanken, auf den er schon in der Einleitung zu diesem Punkt (§ 46) abgehoben hatte, nämlich daß sogar ὑβρις gegenüber Sklaven ebenso unter Strafe stand, in seiner "Interpretation" des Gesetzestextes weiter aus (§§ 48-50). Diese gerät zu einem Hymnus auf die φιλανθρωπία der Athener (natürlich im eigenen Interesse des Redners, wie am Ende deutlich wird). Der rhetorische Höhepunkt (§ 49) ist die Fiktion - mit einer sehr lebendigen Ethopoie -, daß das Lob der Athener von einem Sendboten an Hand jenes Gesetzes im Barbarenland, aus dem die Sklaven kommen, gesungen wird ("Εἰςὶν Ἑλληνέες τινες ἄνθρωποι οὕτως ἡμεροὶ καὶ φιλάνθρωποι τοὺς τρόπους ὥστε ..."); trotz der "Erbfeindschaft" mit den Barbaren hätten die Athener dieses Gesetz gegeben, das ὑβρις gegenüber Sklaven verhindern soll, καὶ πολλοὺς ἤδη παραβάντας τὸν νόμον τοῦτον ἐξημιώκασι θανάτῳ.

Das letzte Kolon ist im Kodex S mit Obelos versehen. Im Papyrus steht es im selben Wortlaut und unbeanstandet. Das ist überlieferungsgeschichtlich von Interesse. Dem Herausgeber, H.-C.Günther, wird man aber nicht ohne weiteres beipflichten, wenn er notiert, daß diese Worte "wahrscheinlich unecht" seien: "This grotesque exaggeration is obelized in S ... and is probably spurious" (schon in seinen Vorbemerkungen zum Text: "probably ... spurious"). Er äußert sich im übrigen selbst gegenüber den kritischen Zeichen, die sich im Demosthenestext fast nur zur Midiana finden, mit Recht sehr reserviert ("On the whole the obeloi in SBF do not inspire much confidence"). In jenem Grammatiker, von dem sie stammen - wenn sie überhaupt von einem einzigen herrühren -, können wir nämlich, wie es W.Christ formuliert hat, nicht gerade einen "zweiten Aristarch erkennen".<sup>19</sup> In den meisten Fällen ist nicht sicher, worin der Anstoß lag (und die Scholien geben wenig Hilfe).

<sup>18</sup> In modernen Übersetzungen gehen solche Hyperbeln leicht unter ("quite illegally" MacDowell an beiden Stellen).

<sup>19</sup> Abh.München 16, 1882, 182. Seine kommentierte Zusammenstellung "Kritische Zeichen in BFΣ", S.177-182, ist immer noch wichtig, danach H.Weil im Demostheneskommentar, Plaid.polit., I<sup>e</sup> série, <sup>2</sup>1883, p.III-VIII. Im Zusammenhang mit einer Gesamtinterpretation der Midiana (d.h. der Frage nach der "Unfertigkeit der Rede") hat jene Stellen H.Erbse besprochen, Hermes 84, 1956, 144f. = (in der überarbeiteten Fassung des Aufsatzes) Ausgew.Schriften, 1979, 422f. Knapp erörtert sie jetzt auch MacDowell in der Einleitung seiner Ausgabe, 47f. (im Apparat zu seinem Text hat er jene kritischen Zeichen leider nicht notiert). - Zu dem von Christ und Blaß (und danach anderen) verzeichneten Obelos zu § 95 bemerkt er übrigens (S.48 mit Anm.1), daß auf den Fotos von B in seinem Besitz davon nicht zu sehen sei. Mein Mikrofilm von diesem Codex aber zeigt da deutlich einen Obelos, allerdings ist dieser ziemlich weit nach links gesetzt.

In unserem Kolon ist natürlich die Übertreibung offenkundig in der Behauptung, daß auf Grund einer *γραφή ὑβρεως* schon viele zum Tod verurteilt worden seien - und zwar, wie zu verstehen ist, sogar Bürger, die sich an einem Sklaven vergriffen hatten; dagegen ist auch anderweitig bezeugt, daß bei einer *γραφή ὑβρεως* tatsächlich die Todesstrafe möglich war.<sup>20</sup> Ob allerdings der antike Kritiker den Obelos, den S überliefert, allein dieser Übertreibung wegen gesetzt hat, ist zweifelhaft, denn derlei Übertreibungen begegnet man bei den Rednern häufig; es sei nur an die oben (zu P.Oxy.3846) erwähnte Hyperbel erinnert, daß Meidias gegen "alle Gesetze" verstoßen habe. Plausibler ist es, zumal sich gerade zur Midiana die kritischen Zeichen häufen, die Gründe für die Anstöße im Hintergrund der Rede bzw. in der Prozeßsituation zu suchen. Das hat H.Erbse versucht und unsere Stelle zusammen mit anderen entsprechend erklärt.<sup>21</sup> Dabei bleibt freilich, was nach der Sachlage begreiflich ist, vieles unklar.<sup>22</sup>

Bezeichnenderweise hat der Demostheneskommentator H.Weil den Anstoß in unserem Kolon nicht in der hyperbolischen Behauptung vermutet, sondern eher in einer leichten sprachlichen Unebenheit (Wiederholung).<sup>23</sup> Als "nur rhetorische Tiraden" bezeichnete Lipsius drastisch die Ausführungen des Redners §§ 48-50 nach der Verlesung des Gesetzes,<sup>24</sup> und darin fällt die Hyperbel am Schluß der Ethopoiie kaum auf, zumal es auch danach noch mit starken Übertreibungen weitergeht (§ 50): die Barbaren würden, wenn sie davon hörten, womöglich "alle Athener" zu Proxenoι machen<sup>25</sup> und in der Wertschätzung des νόμος τῆς ὑβρεως seien sich Barbaren und Griechen einig, d.h. "alle Welt".<sup>26</sup> Das Konsens-Argument, mag es logisch noch so mangelhaft sein,<sup>27</sup> ermöglicht dem Redner die Nutzenanwendung auf seinen Fall: wenn nämlich dieses Gesetz überall so geschätzt wird, σκοπεῖθ' ὁ παραβὰς ἥντινα δοῦς δίκην ἀξίαν ἔσται δεδοκός. Er will damit eine scharfe Bestrafung des Meidias suggerieren. In eben dieser Absicht hat er auch an die - angeblich zahlreichen - Todesurteile bei Verfahren wegen ὑβρις erinnert. Die Todesstrafe, die er nicht im Ernst gegen Meidias beantragen konnte, läßt er noch zweimal in der Rede

<sup>20</sup> Vgl. Lipsius, Att.Recht, 428, Anm. 37. Auch A.R.W.Harrison, The Law of Athens I 1968, 168 mit Anm.2, führt unsere Stelle dafür an, läßt aber in seiner Paraphrase die Übertreibung (*πολλούς*) weg ("Demosthenes even alleges that men had been condemned to death on this charge").

<sup>21</sup> a.O. (Anm.19) 145 = 423 in den Ausgew.Schriften: "Derartige Äußerungen schienen mit der Nachricht, Demosthenes habe sich mit Meidias verglichen, nicht zu harmonieren; denn sie mußten als Übertreibungen angesehen werden, die den Redner in ein unvoreilhaftes Licht stellten".

<sup>22</sup> Vgl. vor allem die von Erbse a.O. in Anm.35 angeführten Stellen (ganz abgesehen davon, daß auch dann noch eine Reihe von Obelisierungen in der Midiana für uns rätselhaft ist).

<sup>23</sup> a.O. (Anm. 19) p.V: "Le critique anonyme a-t-il jugé que la répétition des mots νόμον τουτονί, τὸν νόμον τοῦτον accusait une surcharge sans laquelle le discours marcherait avec plus d'aisance?"

<sup>24</sup> Att.Recht, 427, Anm.30.

<sup>25</sup> Als "scherzhaft" ("jocular" MacDowell z.St.) ist das unpassend bezeichnet; mit einem Scherz würde sich Demosthenes zum Schluß seine ganze hyperbolische Sequenz ruinieren, die ja auch sogleich mit vollem Ernst endet.

<sup>26</sup> Vgl. dazu meinen Kommentar zur Kranzrede (1976) zu § 202, S. 938f.

<sup>27</sup> Vgl. darüber MacDowell z.St.



wenigstens als Möglichkeit für ein τίμημα in einem προβολή - Verfahren auftauchen, in § 152 (μάλιττα μὲν θάνατος, εἰ δὲ μή, πάντα τὰ ὄντ' ἀφελέσθαι) und in § 176 (Fall des Karers Menippos). Auf dieser Linie bewegt er sich schon mit den Worten καὶ πολλοὺς ἤδη ... ἐξημιώκατιν θανάτῳ in § 49. Ohne den Obelos in S wäre dieses Kolon kaum jemals in Verdacht geraten.

Berlin

Hermann Wankel